



LIEFERANTEN- STANDARDS



Unser langfristiger Erfolg hängt davon ab, dass wir bei allem, was wir tun, verantwortungsbewusst handeln.

Dies reicht von der Beschaffung aller benötigten Rohstoffe, Waren oder Dienstleistungen bis hin zur Art und Weise, wie unsere Produkte vertrieben und verkauft werden.

Der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Lieferkette hat für unser Unternehmen oberste Priorität. Wir glauben, dass dies nicht nur für unser nachhaltiges Wachstum von Vorteil ist, sondern auch für unsere Stakeholder und die gesamte Gesellschaft.



1. Unser Ziel

- 1.1. JTI ist bestrebt, in allen Geschäftsbereichen die höchsten Integritätsstandards zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Unterstützung und die Kooperation von Seiten unserer JTI-Lieferanten¹ (d.h. aller Lieferanten von JTI) bei vorhandenen Risiken von unschätzbarem Wert.
- 1.2. Die Lieferantenstandards (die „Standards“) definieren die Anforderungen an die Lieferanten von JTI. Unsere Lieferanten sind darüber hinaus dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre eigenen Lieferanten diese Standards einhalten. Tabakblattzüchter sind vom Geltungsbereich dieser Standards ausgenommen, da sie den landwirtschaftlichen Arbeitspraktiken, welche sich aus den JTI Agricultural Labor Practices ergeben, unterliegen.
- 1.3. Als Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit JTI, erwartet JTI von ihren Lieferanten die vollständige Einhaltung dieser Standards. Die Nichteinhaltung dieser Standards und die Weigerung, JTI zu unterstützen und mit JTI zusammenzuarbeiten, können sich auf die Geschäftsbeziehung auswirken und zur Beendigung der betreffenden Beziehung führen.
- 1.4. JTI erwartet von ihren Lieferanten die Implementierung der Standards durch:
 - a) Richtlinien und Verfahren
 - b) Ausbildung und Kommunikation
 - c) Angemessene Due Diligence und Kontrolle

Diese Standards sollen das gleiche Maß an Integrität, Ehrlichkeit und ethischem Verhalten sicherstellen, welches Lieferanten auch von JTI erwarten können.
- 1.5. Lieferanten müssen die lokalen Gesetze zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen einhalten. Wo keine entsprechenden Gesetze erlassen wurden, empfiehlt JTI die freiwillige Offenlegung.
- 1.6. Lieferanten müssen alle geltenden Nachhaltigkeits-Gesetze und -Regulierungen einhalten und befolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Berichtspflichten sowohl in Bezug auf ihre eigenen Aktivitäten als auch in Bezug auf ihre vor- und nachgelagerten Lieferketten. Lieferanten müssen darüber hinaus die von JTI geforderten Daten, Informationen und/oder Zertifizierungen und Berichte fristgerecht bereitstellen.

2. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und den vorliegenden Standards

- 2.1. Lieferanten müssen bei allen Geschäftsaktivitäten mit JTI stets sowohl diese Standards als auch alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.
- 2.2. Wird ein Lieferant wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt, welches zeitgleich auch einen Verstoß gegen die Supplier Standards darstellt, muss er dies unverzüglich JTI unter onebehavior@jti.com melden.

3. Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen

- 3.1. Lieferanten müssen stets die geltenden Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollvorschriften berücksichtigen.
- 3.2. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen Lieferanten geeignete Maßnahmen und Praktiken implementieren, darunter Schulungen, Kontrollen und andere Due Dilligence-Maßnahmen sowie interne Kontrollen. Diese Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden, um eine kontinuierliche Überwachung und die Eindämmung von Verstößen sicherzustellen.
- 3.3. Lieferanten müssen JTI unverzüglich benachrichtigen, wenn:
 - a) die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen gegen für JTI geltende Sanktionen und Ausfuhrkontrollen verstoßen hat oder verstoßen könnte.
 - b) die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ihren Ursprung in einem sanktionierten Gebiet hat oder über ein solches abgewickelt wird.
 - c) ihre Waren oder Dienstleistungen Sanktionen und Ausfuhrkontrollen unterliegen.
 - d) sie direkt oder indirekt Gegenstand von Sanktionen werden.
- 3.4. JTI überprüft anhand der relevanten Wirtschaftssanktions- und Ausfuhrkontrolllisten und im Einklang mit den JTI-Prozessen alle Lieferanten, deren Geschäftsführer und leitenden Angestellten sowie deren Eigentümer und andere Personen, die Kontrolle über die Lieferfirma ausüben.

¹ Soweit in diesem Dokument sprachlich die männliche Form („Generisches Maskulinum“) von Personen und Positionen verwendet wird, sind mit dieser Sprachform zugleich alle Geschlechteridentitäten (männlich, weiblich, divers) angesprochen, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Auf eine Mehrfachbezeichnung oder das sog. Gendern von Texten wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ohne jede Diskriminierungsabsicht verzichtet.



4. Lizenzen und Genehmigungen

- 4.1. Lieferanten sind dafür verantwortlich, alle für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und ihre Gültigkeit sicherzustellen.

5. Wettbewerbsrecht

- 5.1. JTI erwartet von ihren Lieferanten, dass sie alle geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften respektieren und einhalten und Prozesse zur Verhinderung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht etablieren.

6. Bekämpfung des illegalen Handels

- 6.1. JTI ist bestrebt, Regierungen und Strafverfolgungsbehörden dabei zu unterstützen, alle Formen des illegalen Handels, einschließlich der Umleitung oder Fälschung von Japan Tobacco-Marken zu verhindern. Dies umfasst die illegale Herstellung, den Vertrieb, den Import, den Export, den Kauf, die Lagerung, den Verkauf oder den Besitz von JTI-Produkten unter Verstoß gegen nationale oder internationale Gesetze oder die geistigen Eigentumsrechte von JTI.
- 6.2. JTI duldet keinerlei Handel mit geschmuggelten oder gefälschten Tabakprodukten oder sogenannten Illicit Whites.
- 6.3. Lieferanten dürfen keine JTI-Produkte an Personen oder Organisationen verkaufen, von denen sie wissen, vernünftigerweise wissen müssten oder vermuten, dass sie in illegalen Handel verwickelt sind.

7. Verhinderung von Finanzkriminalität

- 7.1. JTI duldet keine Form von Finanzkriminalität, einschließlich Steuerhinterziehung, Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- 7.2. Lieferanten, einschließlich aller mit diesen Lieferanten verbundenen Personen (wie Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Personen, die für die Lieferanten liefern oder in deren Namen handeln), dürfen sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Vorgängen beteiligen, die eine Finanzstraftat darstellen würden.
- 7.3. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen Lieferanten Schulungen durchführen und Finanzkontrollen implementieren, um JTI bei der Verhinderung von Finanzkriminalität zu unterstützen.

8. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

- 8.1. JTI duldet keine Form von Bestechung oder Korruption bei ihren geschäftlichen Aktivitäten.
- 8.2. Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder anbieten oder annehmen oder sich an anderen Aktivitäten beteiligen, welche gegen die für die Lieferanten oder JTI geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verstoßen könnten. Dazu gehört:
- a) Alles von Wert, was einer Person als Gegenleistung für einen geschäftlichen Vorteil gegeben wird.
 - b) Alles von Wert, was einer Person als Belohnung für eine unangemessene Leistung gegeben wird.
- 8.3. Lieferanten dürfen keine direkten oder indirekten Schmiergeldzahlungen leisten oder annehmen. Schmiergeldzahlungen sind eine Form der Bestechung, bei der Beamten etwas von Wert gegeben wird, damit sie ihre Pflichten erfüllen, deren Erfüllung beschleunigen oder unterlassen.
- 8.4. Der Austausch von unverhältnismäßigen Geschenken, Bewirtungen oder Unterhaltungsangeboten kann als eine Form der Bestechung angesehen werden, wenn diese angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Lieferanten dürfen ohne die Genehmigung von JTI keine Geschenke, Bewirtungen, Unterhaltungsangebote oder andere Dinge von Wert im Namen von JTI anbieten oder annehmen.
- 8.5. JTI wird keinerlei Vorteile annehmen, die einem Mitarbeiter von JTI gewährt werden, um eine Geschäftsbeziehung mit JTI zu erleichtern.



9. Interessenkonflikte

- 9.1. Lieferanten müssen alle Situationen melden, die zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt führen könnten. Ein Interessenkonflikt kann sich ergeben durch familiäre und/oder andere persönliche Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, finanzielle Interessen, externe Arbeitsverpflichtungen sowie Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung, wie sie im JTI-Verhaltenskodex erläutert werden.

10. Menschenrechte

- 10.1. JTI verpflichtet sich, ihre Geschäfte im Einklang mit international anerkannten Menschenrechtsstandards zu führen. Unsere Lieferanten spielen eine wichtige Rolle dabei, sicherzustellen, dass grundlegende Menschenrechte – beispielsweise die von Mitarbeitern, Subunternehmern und Gemeinschaften – in ihren Betrieben und Wertschöpfungsketten geachtet werden.

- 10.2. Lieferanten sind verpflichtet, bei der Entwicklung von Richtlinien und Prozessen, die ihrer Unternehmensgröße und ihren Rahmenbedingungen angemessen sind, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu berücksichtigen. Hierzu gehören:

- Das notwendige Engagement, um ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte nachzukommen.
- Ein Due-Diligence-Prozess zur Identifizierung, Vermeidung, Minderung und Offenlegung von Maßnahmen hinsichtlich der eigenen Auswirkungen auf Menschenrechte.
- Ein Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Behandlung und Behebung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte.
- Regelmäßige und transparente öffentliche Berichterstattung über diese Prozesse und Verfahren.

- 10.3. JTI erwartet von all ihren Lieferanten die Achtung aller Menschenrechte. Wir verlangen jedoch von unseren Lieferanten mindestens die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO):

- a) **Zwangsarbeit und moderne Sklaverei**
Zwangsarbeit und moderne Sklaverei sind in jeglicher Form verboten (z. B. Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft, Knechtschaft, Freiheitsentzug, Einbehaltung von Pässen, Menschenhandel und Ausbeutung). Dazu gehören:
- o Jegliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder in ihren Unterkünften.
 - o Einbehaltung von Reisepässen, Ausweisen oder persönlichen Dokumenten der Mitarbeiter.

- o Zahlung von Vermittlungsgebühren oder Abschlägen, um Arbeit zu erhalten. Wenn solche Fälle aufgedeckt werden, müssen diese Gebühren an die Mitarbeiter zurückgezahlt werden.
- o Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die Formen moderner Sklaverei praktizieren oder Zwangsarbeit einsetzen, einschließlich staatlicher Arbeitsprogramme.
- o Die Lieferanten von JTI sind verpflichtet, klare und faire Vertragsbedingungen anzubieten, die für die Mitarbeiter verständlich sind und es ihnen ermöglichen, ihr Arbeitsverhältnis ohne Strafzahlungen nach einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

b) **Kinderarbeit**

- Kinderarbeit ist verboten. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die Rechte von Kindern achten, indem sie international anerkannte Arbeitsnormen in Bezug auf Kinderarbeit einführen und einhalten. Dazu gehören:
- o Gemäß den Grundsätzen der IAO-Übereinkommen 138 (Mindestbeschäftigungsalter) und 182 (Abschaffung aller Formen der Kinderarbeit) das gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten, sofern die örtliche Gesetzgebung keine strengeren Vorschriften vorsieht.
 - o Bei der Beschäftigung junger Mitarbeiter (zwischen dem gesetzlichen Mindestalter und 18 Jahren) angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine gefährlichen, unsicheren und Nacharbeiten verrichten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung und Gesundheit beeinträchtigen könnten.

c) **Respekt- und würdevolle Behandlung von Menschen**

Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter mit Würde, Respekt und Integrität behandeln. Lieferanten müssen jede Form von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Gewalt, Einschüchterung oder Belästigung verbieten und dürfen diese nicht tolerieren.

d) **Gleichbehandlung von Menschen**

Lieferanten müssen einen fairen Arbeitsplatz mit gleichen Chancen für alle bieten. Dazu gehören Nichtdiskriminierungsrichtlinien oder -verfahren, die Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Einwanderungsstatus, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Ähnlichem verbieten.

e) **Arbeitszeit**

Lieferanten sollten sicherstellen, dass Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Vergütung den lokalen Gesetzen und internationalen Standards entsprechen oder die für Mitarbeiter bestmöglichen Standards erfüllen. Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 60 Stunden nicht überschreiten, und es muss mindestens ein freier Tag pro Woche gewährt werden. Überstunden müssen freiwillig sein und mit einem Zuschlag vergütet werden.

- f) **Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**
Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen respektieren, ohne dass diese mit Strafen oder Einmischung rechnen müssen oder Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung befürchten müssen. Lieferanten müssen das Recht aller Mitarbeiter respektieren, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und sich an friedlichen Versammlungen zu beteiligen, sowie das Recht der Mitarbeiter respektieren, sich solchen Aktivitäten zu enthalten. Wenn die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch geltende Gesetze und Vorschriften eingeschränkt sind, muss es den Mitarbeitern gestattet sein, alternative rechtmäßige Formen der Vertretung zu wählen und ihnen beizutreten.
- g) **Achtung der Rechte von Mitarbeitern**
JTI erwartet von ihren Lieferanten, dass sie keine Drohungen, Einschüchterungen, physischen oder rechtlichen Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger dulden, einschließlich solcher, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest ausüben.
- h) **Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien**
Lieferanten müssen eine Richtlinie verabschieden, die gebotene Sorgfalt walten lassen und JTI eine Erklärung über die Herkunft und die Produktkette von Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und Kobalt in den von ihnen hergestellten Produkten vorlegen, um hinreichend sicherzustellen, dass sie in einer Weise beschafft werden, die im Einklang steht mit dem Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder einem gleichwertigen und anerkannten Rahmenwerk für die Sorgfaltspflicht.

11. Umwelt

- 11.1. Lieferanten müssen sich bemühen, negative Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit zu schützen.
- 11.2. Lieferanten sollten ihre Wertschöpfungsketten und ihre Rahmenbedingungen dokumentieren und verstehen sowie ihre Auswirkungen auf die Natur und ihre Abhängigkeiten von ihr messen und bewerten.
- 11.3. Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Registrierungen eingeholt und auf dem neuesten Stand gehalten werden und dass die vorgeschriebenen Betriebs- und Berichtspflichten eingehalten werden.

- 11.4. Lieferanten sollten sich bemühen, die Umweltauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen für JTI durch verbessertes Produkt- und Verpackungsdesign, effiziente Lieferung und den Einsatz innovativer Technologien und Ansätze zu reduzieren. Verbotene oder eingeschränkte Stoffe dürfen in Produkten oder Dienstleistungen für JTI nicht verwendet werden. Lieferanten dürfen JTI nur Rohstoffe oder Waren liefern, die den geltenden lokalen und internationalen Rechtsvorschriften vollständig entsprechen.
- 11.5. Lieferanten (mit Ausnahme von Lieferanten von Tabakblättern – siehe Abschnitt 11.6) müssen bestätigen, dass die an JTI gelieferten relevanten Rohstoffe (Holzwerkstoffe, Kautschuk, Glycerin und Kakao) entwaldungsfrei (bis 2025) und umwandlungsfrei (bis 2030) sind, Volumendaten zu diesen Rohstoffen bereitstellen und die Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit dieser Rohstoffe sicherstellen.
- 11.6. Lieferanten, die JTI mit Tabakblättern beliefern, müssen sich bemühen, sicherzustellen, dass der an JTI gelieferte Tabak entwaldungsfrei (bis 2025) und umwandlungsfrei (bis 2030) ist, Volumendaten zu diesen Waren bereitstellen und die Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit dieser Waren gewährleisten.



- 11.7. Im Fall, dass spezifische lokale Rechtsvorschriften fehlen, empfiehlt JTI den Lieferanten Folgendes:
- 11.7.1. Implementierung von Richtlinien und Managementsystemen, die anerkannten internen Managementsystemstandards wie ISO 14001 entsprechen und sicherstellen, dass Umweltrisiken und -auswirkungen für ihre eigenen Betriebe und die ihrer Lieferanten identifiziert, bewertet und entweder beseitigt oder angemessen gehandhabt werden.
 - 11.7.2. Implementierung von Maßnahmen und Praktiken, um den Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien und Produkte aus Urwäldern zu minimieren.
 - 11.7.3. Beseitigung an der Quelle oder Minimierung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie von Schadstoffeinträgen. Punktquellen und diffuse Emissionen in Luft, Wasser und Boden sind gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu identifizieren und zu überwachen. Ozonabbauende Stoffe sind gemäß dem Montrealer Protokoll und den geltenden Vorschriften schrittweise zu beseitigen oder zu minimieren und wirksam zu kontrollieren.
 - 11.7.4. Implementierung eines systematischen Ansatzes zur Identifizierung, Kontrolle, Reduzierung und Wiederverwertung oder legalen Entsorgung von Abfällen und Unterstützung der Bemühungen von JTI, Abfall zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft für ihre Produkte und Verpackungen voranzutreiben. Lieferanten dürfen nur die Dienste von entsprechend zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen in Anspruch nehmen, sofern diese verfügbar sind. Abfälle müssen gekennzeichnet, ordnungsgemäß getrennt und sicher transportiert werden. Abfälle müssen bis zur endgültigen Entsorgung nachverfolgt und die entsprechenden Abfallunterlagen aufbewahrt werden.
 - 11.7.5. Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und/oder Einführung von Korrekturmaßnahmen, die ihrer Größe und ihren Rahmenbedingungen angemessen sind, um ihren Beitrag zum Klimawandel in den Bereichen Betrieb, Transport und Beschaffung von Waren zu reduzieren. JTI empfiehlt den Lieferanten, ihre Ziele von einer dritten Partei validieren zu lassen, z. B. von der Science Based Targets Initiative (SBTi). Alle von einem Lieferanten festgelegten Ziele und Aktionspläne müssen sich auf die Emissionen aus dem eigenen Betrieb und wesentlichen Elementen der Wertschöpfungskette beziehen. Lieferanten sollten auch versuchen, den Anteil der von ihnen genutzten erneuerbaren Energien zu erhöhen. Lieferanten von Rohstoffen an JTI sollten den Emissions-Fußabdruck dieser Materialien ermitteln und JTI die Daten zur Emissionsintensität dieser Materialien zur Verfügung stellen. Lieferanten sollten ihre eigenen Lieferanten dazu ermutigen, Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen und/oder Aktionspläne zur Reduzierung ihrer Emissionen festzulegen.

- 11.7.6. Unternehmung aller Anstrengungen zur Einsparung von Wasser und Reduzierung des Wasserverbrauchs im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und den an JTI gelieferten Materialien, indem sie Ziele zur Reduzierung des Wasserverbrauchs festlegen, die ihrer Größe und ihren Rahmenbedingungen angemessen sind.

12. Gesundheit und Sicherheit

- 12.1. Die Einhaltung der lokalen gesetzlichen Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit ist von größter Bedeutung. Lieferanten müssen alle relevanten Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten und die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer und aller Personen gewährleisten, mit denen sie im Rahmen ihrer täglichen Geschäftstätigkeit zu tun haben. Besondere Aufmerksamkeit sollte schutzbedürftigen Mitarbeitern (z. B. Schwangeren, Mitarbeitern mit Behinderungen sowie jüngeren und älteren Mitarbeitern) gewidmet werden.
- 12.2. Die Einhaltung der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, in der ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als Grundrecht anerkannt wird: Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern und allen Personen, mit denen sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu tun haben, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, um Arbeitsunfälle, Krankheiten und Verletzungen zu vermeiden.
- 12.3. Lieferanten sollten Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Kontrolle von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken einrichten und aufrechterhalten, sicherstellen, dass Mitarbeiter bei Bedarf über persönliche Schutzausrüstung verfügen, und Mitarbeiter regelmäßig in Gesundheits- und Sicherheitsfragen schulen, wobei entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind.



12.4. Richtlinien für Gesundheit und Sicherheit

- 12.4.1. Arbeitsschutzmanagementsystem: Lieferanten müssen ein umfassendes Arbeitsschutzmanagementsystem mit klar definierten Richtlinien, Zielen und Aktionsplänen einrichten.
- 12.4.2. Einbeziehung der Mitarbeiter in den Bereich Gesundheit und Sicherheit: Lieferanten müssen die Mitarbeiter aktiv in die Entwicklung von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren einbeziehen, um eine Sicherheitskultur zu schaffen, die die Mitarbeiter in die Lage versetzt, Verantwortung für ihre eigene Sicherheit zu übernehmen.
- 12.4.3. Risikobewertung und -minderung: Lieferanten müssen regelmäßig ihre Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bewerten, um Gefahren zu identifizieren und Kontrollen gemäß Steuerungshierarchie durchzuführen. Wenn weiterhin Risiken bestehen, müssen Lieferanten:
- o Gut gewartete persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen.
 - o Geschlechtsspezifische Maßnahmen, einschließlich Mutterschutz, implementieren.
 - o Gefahren durch körperlich anstrengende Tätigkeiten kontrollieren.
 - o Maschinen auf ihre Sicherheit hin überprüfen und sicherstellen, dass Schutzvorrichtungen und Barrieren vorhanden sind und gewartet werden.
- 12.4.4. Notfallschutz und -bekämpfung: Lieferanten müssen über Notfallpläne verfügen, um Vorfälle effektiv zu bewältigen. Diese sollten Notfallmeldewesen, Benachrichtigung der Mitarbeiter, Evakuierungsverfahren, Schulung der Mitarbeiter und jährliche Übungen oder gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen umfassen. Die Pläne müssen auch Brandmeldung und -bekämpfung, freie Fluchtwege, Kontaktinformationen für Einsatzkräfte und Wiederherstellungsstrategien umfassen, wobei der Schwerpunkt auf der Minimierung von Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum liegt.
- 12.4.5. Überwachung und Berichterstattung: Lieferanten müssen über Verfahren zur Prävention, Bewältigung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten verfügen. Dazu gehören die Ermutigung der Mitarbeiter zur Meldung von Vorfällen, die Klassifizierung und Erfassung von Fällen, die Bereitstellung medizinischer Behandlung, die Untersuchung und Behebung von Ursachen sowie die Erleichterung der Rückkehr der Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz. Mitarbeiter sollten sich ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen aus einer unmittelbar drohenden Gefahrensituation entfernen können.

- 12.4.6. Arbeitsbedingungen: Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung gewährleisten.
- o Es sollten regelmäßige Inspektionen und Bewertungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen den geltenden Standards entsprechen.
 - o Hygiene, Verpflegung und Unterkunft: Alle Mitarbeiter müssen Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen für die Zubereitung, Lagerung und Einnahme von Mahlzeiten haben. Wenn Unterkünfte bereitgestellt werden, sei es direkt oder über einen Dritten, müssen diese sauber und sicher sein und den grundlegenden Standards für akzeptable Lebensbedingungen und die Bedürfnisse der Mitarbeiter entsprechen.
 - o Arbeitsschutz: Lieferanten müssen die Gefährdung der Mitarbeiter durch chemische, biologische und physikalische Arbeitsstoffe identifizieren, bewerten und kontrollieren. Die Bewertung der Gefährdung sollte regelmäßig durchgeführt werden. Laufende Gesundheitsprogramme sollten Aufklärungsmaterialien zu Gefahren am Arbeitsplatz umfassen.
- 12.4.7. Schulung und Sensibilisierung: Lieferanten müssen Gesundheits- und Sicherheitsinformationen sowie Schulungen, die alle Gefahren am Arbeitsplatz behandeln, in einer für die Mitarbeiter verständlichen Sprache bereitstellen. Die Informationen sollten an gut zugänglichen Stellen ausgehängt werden. Die Schulungen sollten auf die spezifischen Risiken für verschiedene Gruppen eingehen und vor Arbeitsbeginn sowie danach regelmäßig durchgeführt werden. Die Mitarbeiter sollten ermutigt werden, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern.

13. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien, Materialien, Waren und Dienstleistungen

- 13.1. Die Lieferanten müssen angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass beim Kauf oder Erwerb von Mineralien, Materialien, Waren oder Dienstleistungen die Menschenrechte beachtet werden und durch die Kaufentscheidungen und -praktiken nicht zu Konflikten und anderen negativen Auswirkungen beitragen wird.

14. Datenschutz und Datensicherheit

- 14.1. JTI verlangt von ihren Lieferanten, dass sie personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen schützen. Von oder im Namen von JTI bereitgestellte personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den mit JTI vereinbarten Vertragsbedingungen verarbeitet oder anderweitig genutzt, abgerufen und offengelegt werden.
- 14.2. JTI verlangt von ihren Lieferanten, dass sie das Erforderlichkeitsprinzip befolgen und technische und betriebliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten treffen.
- 14.3. Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards zur Cybersicherheit einhalten. Dazu gehört auch die Durchführung von Cybersicherheitsbewertungen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder von JTI als notwendig erachtet werden.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, müssen Lieferanten:

1. Daten nur für einen klaren, legitimen und spezifischen Geschäftszweck verarbeiten.
2. Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme von JTI schützen.
3. Geeignete Zugriffskontrollen, Verschlüsselungen und Systemschutzmaßnahmen implementieren, um unbefugten Zugriff oder Verstöße zu verhindern.
4. Alle Sicherheitsvorfälle, die sich auf JTI auswirken könnten, unverzüglich melden.
5. Sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter gegebenenfalls eine angemessene Cybersicherheitsschulung erhalten.

15. GenAI-Anwendungen

- 15.1. Die Nutzung von von AI (Artificial Intelligence), künstlicher Intelligenz (KI) oder generativer künstlicher Intelligenz (GenAI) durch einen Lieferanten im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit JTI ist nur unter den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Umständen und vorbehaltlich der darin vereinbarten Regeln zulässig.



16. Verantwortungsbewusstes Marketing

- 16.1. Wenn Lieferanten für Marktforschung, Markenmarketing, Produktwerbung oder andere Marketing- oder Vertriebsaktivitäten für JTI-Produkte beauftragt werden, müssen sie die globalen Marketinggrundsätze von JTI – [JTI's Global Marketing Principles](#) – einhalten.

Die globalen Marketinggrundsätze von JTI umfassen Folgendes:

1. JTI vermarktet seine Produkte ausschließlich an bestehende erwachsene Konsumenten von Tabakprodukten zum Rauchen und Produkten mit reduziertem Risiko.
2. JTI vermarktet seine Produkte ehrlich und unter Verwendung korrekter Informationen.
3. Alle bestehenden erwachsenen Konsumenten von Tabakprodukten zum Rauchen sollten auf die mit diesen Produkten verbundenen Gesundheitsrisiken hingewiesen werden.
4. Alle bestehenden erwachsenen Konsumenten von JTI-Produkten mit reduziertem Risiko sollten darüber informiert werden, dass diese Produkte das Potenzial haben, die mit dem Rauchen verbundenen Risiken zu reduzieren, jedoch nicht risikofrei sind.

- 16.2. In Übereinstimmung mit den globalen Marketinggrundsätzen von JTI – den Global Marketing Principles – sollten Minderjährige keinen Zugang zu Tabakprodukten oder anderen nikotinhaltigen Produkten haben und auch nicht Zielgruppe für die Vermarktung oder Werbung für diese Produkte sein. Diese Überzeugung ist von zentraler Bedeutung für den Verhaltenskodex von JTI, die Marketingpraktiken, die betrieblichen Richtlinien und die Art und Weise, wie JTI seine Geschäfte tätigt.

17. Compliance und Kontrollen

- 17.1. Lieferanten müssen bei allen Kontrollen im Zusammenhang mit der Einhaltung der JTI-Lieferantenstandards uneingeschränkt mit JTI zusammenarbeiten.
- 17.2. JTI behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Standards durch die Lieferanten regelmäßig zu überprüfen. Solche Überprüfungen können durch Mitarbeiter von JTI oder durch Dritte erfolgen. Für eine wirksame Überprüfung kann der Zugang zu Räumlichkeiten, Mitarbeitern und relevanten Unterlagen erforderlich sein.
- 17.3. Werden Lücken festgestellt, verpflichten sich die Lieferanten, gemeinsam mit JTI zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

18. Whistleblowing-Programm

- 18.1. JTI verlangt von ihren Lieferanten, dass sie ein Programm einrichten oder unterhalten, welches die anonyme Meldung von Bedenken innerhalb ihres eigenen Unternehmens ermöglicht, und dass sie Korrekturmaßnahmen ergreifen, um etwaige Bedenken auszuräumen. Das Programm sollte diejenigen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, vor jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen schützen.
- 18.2. Lieferanten müssen JTI unverzüglich benachrichtigen, wenn die Bedenken die Geschäftsbeziehung mit JTI betreffen.
-

19. Meldung von Verstößen gegen die JTI-Lieferantenstandards und den JTI-Verhaltenskodex

- 19.1. JTI erwartet von ihren Lieferanten, Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Standards, des JTI-Verhaltenskodex oder geltender Gesetze über „Your Voice“, den wichtigsten Mechanismus von JTI zur Meldung von Bedenken, zu melden.

JTI gewährleistet den Zugang zu „Your Voice“ entweder über ein sicheres Portal, das von einem unabhängigen Anbieter betrieben wird und weltweit rund um die Uhr in mehr als 75 Sprachen verfügbar ist, oder über die spezielle E-Mail-Adresse onebehaviour@jti.com.

Wir bitten Lieferanten, ihre Mitarbeiter über „Your Voice“ zu informieren und ihnen den Link zum „Your Voice“-Portal sowie die spezielle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Alle gemeldeten Bedenken werden erfasst und vertraulich behandelt. Alle bestätigten Fälle von Fehlverhalten werden angemessen behandelt; Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die eine Angelegenheit melden oder in eine Phase des „Your Voice“-Prozesses involviert sind, werden nicht toleriert.

Bedenken können vertraulich über den [Your Voice Kanal](#) oder onebehaviour@jti.com gemeldet werden.



Anhang

Jeder Verweis auf Menschenrechte in diesen Standards bezieht sich auf die Internationale Charta der Menschenrechte, die aus folgenden Dokumenten besteht:

- a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte („**AEMR**“) (The Universal Declaration of Human Rights („**UDHR**“))
- b) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – „**ICCPR**“) und seine beiden Fakultativprotokolle (**ICCPR Pakt**)
- c) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („**ICESCR**“) (International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights – „**ICESCR**“)

In den Lieferantenstandards wird auch auf die folgenden zusätzlichen Quellen verwiesen:

1. **Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Guiding Principles on Business and Human Rights)**
2. Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, IAO (International Labour Organization (**ILO**) Conventions):
 - a) Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87) – Freedom of Association and Protection of the Right to Organize Convention, 1948 (**No. 87**)
 - b) Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98) – Right to Organize and Collective Bargaining Convention, 1949 (**No. 98**)
 - c) Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) – Forced Labour Convention, 1930 (**No. 29**)
 - d) Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105) – Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (**No. 105**)
 - e) Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) – Minimum Age Convention, 1973 (**No. 138**)
 - f) Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182) – Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (**No. 182**)
 - g) Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100) – Equal Remuneration Convention, 1951 (**No. 100**)
 - h) Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111) – Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (**No. 111**)
 - i) Übereinkommen über den Schutz des Arbeitsentgelts, 1949 (Nr. 95) – Protection of Wages Convention, 1949 (**No. 95**)

- j) Übereinkommen über die Arbeitszeit (Industrie), 1919 (Nr. 1) – Hours of Work (Industry) Convention, 1919 (**No. 1**)
- k) Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Industrie), 1921 (Nr. 14) – Weekly Rest (Industry) Convention, 1921 (**No. 14**)
- l) Übereinkommen über bezahlten Urlaub (revidiert), 1970 (Nr. 132) – Holidays with Pay Convention (Revised), 1970 (**No. 132**)
- m) Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 190) – Harassment and Violence Convention (**No. 190**)
- n) Empfehlung betreffend ältere Arbeitnehmende, 1980 (Nr. 162) – Older Workers Recommendation, 1980 (**No. 162**)
- o) Übereinkommen über den Mutterschutz (Nr. 183) – International Labour Standards on Maternity protection (**No. 183**)
- p) Internationale Arbeitsnormen für die Beschäftigung Jugendlicher (Nr. 146) – Labour Standards relevant to youth employment (**No. 146**)

3. Der OECD-**Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten** – The OECD **Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from conflict affected and high-risk areas**

Von Lieferanten wird außerdem erwartet, dass sie sich mit den **hier** verfügbaren Dokumenten und den folgenden Dokumenten vertraut machen:

4. **JTG-Verhaltenskodex (JTG-Code of Conduct)**
5. **JTI-Verhaltenskodex (JTI-Code of Conduct)**
6. **JTI-Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte (JTI Human Rights Commitment)**
7. **JT Group Menschenrechtspolitik (JT Group Human Rights Policy)**
8. **JTI-Erklärung zu Konfliktmineralien (JTI Conflict Minerals Statement)**
9. **JTI-Umweltpolitik (JTI Environment Policy)**
10. **JTI-Umweltpolitikstandard (JTI Environment Policy Standard)**



Vielen Dank